



Steuer-News

04/2016

AKTUELLE GESETZGEBUNG

Schärfere Regeln gegen manipulierbare Ladenkassen

Bild: BillionPhotos.com/Fotolia



Der Gesetzgeber will stärker gegen manipulierte Ladenkassen vorgehen. Ein entsprechender Referentenentwurf wurde im März vorgelegt. Damit sollen Steuerausfälle durch falsche, gelöschte und später veränderte Kassenaufzeichnungen vermieden werden. Von den Plänen des Gesetzgebers sind auch ehrliche Unternehmer betroffen. Das ist geplant: Ab Januar 2019 müssen elektronische Ladenkassen über eine Sicherheitseinrichtung verfügen, die nachträgliche Veränderungen an Kassenaufzeichnungen unmöglich macht. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik soll die technischen Anforderungen an die Sicherheitseinrichtung bestimmen und zertifizieren. Ein zwingendes Verfahren – wie das INSIKA-Verfahren – möchte der Gesetzgeber nicht

vorschreiben. Ergänzend soll eine Kassen-Nachschau eingeführt werden. Diese ermöglicht es Finanzbeamten, unangekündigt die Registrierkassen zu überprüfen. Werden Verstöße gegen die neuen Sicherheitspflichten festgestellt, kann dies mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 EUR geahndet werden. Die Wirtschafts- und Fachverbände können sich zu dem Gesetzesvorschlag im April positionieren. Möglicherweise ergeben sich dadurch noch Änderungen an den Plänen. Aber Achtung: Das neue Gesetzgebungsverfahren hat bisher nichts mit der Übergangsfrist für alte elektronische Registrierkassen zu tun: Elektronische Registrierkassen, die nicht in der Lage sind, alle Geschäftsvorfälle einzeln aufzuzeichnen und abzuspeichern und damit den Anforderungen des BMF-Schreibens vom 26. November 2010 nicht entsprechen, dürfen nur noch bis zum 31. Dezember 2016 im Betrieb eingesetzt werden. Unternehmer, die noch über eine Registrierkassen ohne Einzelaufzeichnungsmöglichkeiten verfügen, müssen umrüsten. Ob im Rahmen des laufenden Gesetzgebungsverfahrens diese Übergangsregelung für Altkassen verlängert wird, ist ungewiss.

AKTUELLES AU DEM FINANZMINISTERIUM

Flexigesetz II – Berechnung der Sonntags- und Feiertagszuschläge

Schichtarbeiter, die für ihre geleistete Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit Zuschläge erhalten, profitieren davon auch bei Teilzeitmodellen nach dem „Flexigesetz II“. Dies geht aus einer Antwort des Bundesfinanzministeriums auf Nachfrage des BdSt hervor. Die Grundregel: Bestimmte Zuschläge, die für geleistete Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit gezahlt werden, bleiben steuerfrei. Anknüpfungspunkt für die Berechnung der Zuschläge ist der Grundlohn, also der auf eine Arbeitsstunde entfallende laufende Arbeitslohn, den ein Arbeitnehmer aufgrund seiner regelmäßigen Arbeitszeit erwirbt. Für Arbeitnehmer mit Altersteilzeitarbeit wäre diese Regelung nachteilig, da sich durch die Altersteilzeit ein reduzierter Grundlohn und damit geringere steuerfreie Zuschläge

ergeben. Allerdings gilt hier eine begünstigende Sonderregelung: Danach ist der Grundlohn bei Altersteilzeitmodellen nach dem Altersteilzeitgesetz (Alt-TZG) so zu berechnen, als habe eine Vollzeitbeschäftigung vorgelegen. Nach Auskunft des Bundesfinanzministeriums gilt diese vorteilhafte Rechenweise auch bei einer Verringerung der Arbeitszeit nach dem sogenannten Flexigesetz II. Zwar gab es dazu noch keine Abstimmung mit den Finanzbehörden der Bundesländer, das Ministerium geht aber davon aus, dass die Regelung auch bei Arbeitszeitmodellen nach dem „Flexigesetz II“ angewendet wird. Betroffene sollten prüfen, ob die Zuschläge bei ihnen richtig berechnet wurden.

AKTUELLES AUS DER FINANZVERWALTUNG

Finanzverwaltung erlaubt höhere Teilzahlung bei Abfindungen

Wer eine Abfindung für den Verlust seines Arbeitsplatzes erhält, sollte sich diese möglichst auf einen Schlag auszahlen lassen. Denn wird die Entschädigung zusammengeballt in einem Kalenderjahr gezahlt, gilt eine ermäßigte Besteuerung. Unter Umständen kann aber auch bei Teilzahlungen die günstigere Steuerregel angewandt werden. Ein aktuelles Verwaltungsschreiben des Bundesfinanzministeriums eröffnet betroffenen Steuerzahlern mehr Spielraum.

Nach dem Schreiben vom 4. März 2016 kann die Steuerbegünstigung angewendet werden, wenn eine geringe Teilzahlung in einem anderen Kalenderjahr erfolgt. Nach neuer Verwaltungsauffassung darf die Teilzahlung maximal 10 Prozent der Hauptleistung betragen. Damit folgt die Finanzverwaltung einem Urteil des Bundesfinanzhofs vom 13. Oktober 2015 (Az.: IX R 46/14). Das Gericht stellte klar, dass die Ermäßigung auch dann anzuwen-

den ist, wenn sich die beiden Teilbeträge im Verhältnis zueinander eindeutig als Haupt- und Nebenleistung darstellen und die Nebenleistung geringfügig ist. Im konkreten Urteilsfall belief sich die Teilzahlung auf knapp 10 Prozent der Hauptleistung. Bisher zog die Finanzverwaltung bereits bei 5 Prozent der Hauptleistung einen Schlusstrich und verweigerte bei größeren Ratenbeträgen die günstigere Steuervorschrift. Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind nun also etwas flexibler, wenn es um die Auszahlung der Abfindung in zwei Teilbeträgen geht.

Lohnend ist die Anwendung der Steuerbegünstigung allemal. Die Steuer für die Abfindungszahlung wird dann nach der sogenannten Fünftel-Regelung berechnet. Kommt sie zur Anwendung, wird der Steuersatz für die Abfindung nach einer besonderen Berechnungsmethode ermittelt, sodass weniger Steuern anfallen.

AKTUELLER STEUERTIPP

Verluste aus verfallenen Optionen: Neue Rechtsprechung bringt Steuervorteile



Bild: Eisenhans/Fotolia

Verluste aus verfallenen Optionen können Anleger steuermindernd geltend machen: Entwickeln sich Kaufoptionen nicht wie erwartet und werden sie am Ende der Laufzeit als wertlos aus dem Wertpapierdepot der Anleger ausgebucht, so können Anleger den Verlust nun in Höhe der bezahlten Optionsprämien steuerlich geltend machen, so der Bundesfinanzhof in einem aktuellen Urteil (Az.: Az.: IX R 48/14). Bisher blieben die Anleger auf diesen Verlusten sitzen.

Im konkreten Fall klagte ein Ehepaar aus Thüringen. Sie schlossen im Jahr 2009 einen Kreditvertrag ab. Dieser diente dem Kauf von Wertpapieren. Im Jahr 2010 erwarben die Kläger mehrere Kaufoptionen (sogenannte Calls) für den Erwerb von Aktien. In der Folgezeit kam es zu einem starken Kursrückgang der Aktien und damit zu einem

Wertverlust der Kaufoptionen. Die Kläger versuchten die Kaufoptionen zu veräußern, fanden aber wegen des Kursverfalls keinen Käufer. Dementsprechend verfielen die Optionen. In der Steuererklärung machten die Kläger die Verluste aus den wertlos gewordenen Optionen und die Kreditzinsen steuerlich geltend. Der Bundesfinanzhof entschied, dass die Anschaffungskosten für die verfallenen Optionen steuerlich berücksichtigt werden müssen. Nicht anerkannt wurden hingegen die Kreditzinsen, denn diese Werbungskosten seien mit dem Sparer-Pauschbetrag abgegolten, so das Gericht. Diese Rechtslage gilt für Anschaffungen ab dem Jahr 2009.

Wie die Finanzverwaltung mit den Urteilen umgeht, ist noch ungewiss. Betroffene Steuerzahler sollten die Anschaffungskosten aus den verfallenen Optionen aber in jedem Fall bei der Steuer ansetzen und gegebenenfalls auf die positive BFH-Rechtsprechung verweisen. Eine Verrechnung der Verluste wäre dann mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen, zum Beispiel Einnahmen aus Zinsen oder Dividenden, möglich.

Steuertermine

- 10.05. (13.05.)** Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Kirchenlohnsteuer, Getränkesteuer, Vergnügungsteuer
- 17.05. (20.05.)** Gewerbesteuer, Grundsteuer
- 10.06. (13.06.)** Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Kirchenlohnsteuer, Einkommensteuer, Kirchensteuer, Körperschaftsteuer, Getränkesteuer, Vergnügungsteuer

Hinweis: Die eingeklammerten Daten bezeichnen den letzten Tag der dreitägigen Zahlungsschonfrist für den Eingang der Zahlung. Die Zahlungsschonfrist gilt **nicht** bei Barzahlung und Zahlung per Scheck. Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als entrichtet.